



ZWEITE VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GESUNDHEITS-IT-VERORDNUNG **(2 GIGVÄNDV)**

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT VOM 29. JANUAR 2026

13. FEBRUAR 2026

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
<hr/>	
1 REGELUNGEN FÜR DIE SICHERUNG DER UMSETZUNG DER SPEZIFIKATIONSAUFRÄGE	3
<hr/>	
2 KLARSTELLENDE REGELUNGEN ZU DEN VON TERMINMELDUNGEN BETROFFENEN SYSTEMEN	4

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

ZUSAMMENFASSUNG

Die KBV begrüßt die Zielsetzung des Verordnungsgebers, die Regelungen zur Schaffung von Interoperabilität weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung der Interoperabilität der Anwendungen ist für eine erfolgreiche Digitalisierung elementar. Sie sollte durch zusätzliche Elemente erweitert werden, mit denen das Ziel erreicht werden kann, die Interoperabilität der Anwendungen wirksam zu steigern.

Um für die Umsetzung der gesetzlichen Spezifikationsaufträge die notwendige Basis zu schaffen, sind Vorgaben erforderlich, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der MIO42 GmbH tragfähige Grundlagen schaffen.

Darüber hinaus ist mit Blick auf die zunehmende Bedeutung der Terminvermittlung eine Klarstellung sinnvoll, dass die Interoperabilitätsvorgaben alle von der Terminvermittlung betroffenen informationstechnischen Systeme umfasst.

KOMMENTIERUNG

1 REGELUNGEN FÜR DIE SICHERUNG DER UMSETZUNG DER SPEZIFIKATIONSAUFRÄGE

Sachverhalt

Die Spezifizierungen der Medizinischen Informationsobjekte erfolgt zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem KIG und der MIO42 sowie im Rahmen der RVO nach § 385 SGB V. Die bestehenden Regelungen erschweren – anders als die vormalige Zuständigkeit der KBV – eine flexible und an den aktuellen Anforderungen der ePA ausgerichtete Arbeit der MIO42. Ebenso ist die Finanzierung der Arbeit der MIO42 nicht mit der erforderlichen Zukunftssicherheit gewährleistet.

Vorschlag

Die KBV fordert vor diesem Hintergrund eine generische Beauftragung der MIO42 im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 385 SGB V.

2 KLARSTELLENDE REGELUNGEN ZU DEN VON TERMINMELDUNGEN BETROFFENEN SYSTEMEN

Sachverhalt

Mit Blick auf die wachsende Bedeutung der Schnittstelle, mit denen Terminmeldungen und damit Terminvermittlungen für die Patientinnen und Patienten möglich gemacht werden sollen, ist unter Beachtung der gebotenen Gleichheit nach Art. 3 GG das Ziel zu verfolgen, mit den in der Verordnung geregelten Schnittstellen eine vollständige Erfassung der von Terminvermittlungen betroffenen Systeme zu erreichen.

Die KBV weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass von den Regelungen zur Schnittstelle nach § 370a Abs. 5 SGB V alle Produkte (Praxisverwaltungssysteme bzw. reine Terminverwaltungssysteme) erfasst sein müssen. Sie hält deshalb eine Anpassung der Vorgaben für sinnvoll, für welche Systeme die Schnittstellen für die Meldung von Terminen gemäß § 370a Abs. 5 SGB V zu entwickeln sind.

Vorschlag

Es sollte klargestellt werden, dass die Beauftragung von gesetzlichen Spezifikationen gemäß Anlage 2 Ziffer 009 Anlage 2 die Umsetzung in allen am Markt angebotenen terminverwaltenden Systemen umfasst.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Die Kurzbeschreibung zu ID 009 in Anlage 2 sollte wie folgt gefasst werden:

*„Schnittstellen für die Meldung von Terminen gemäß § 370a Absatz 5 **in terminverwaltenden informationstechnischen Systemen** und für die Nutzung sicherer Kommunikationsverfahren nach § 311 Absatz 6 SGB V“*

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 189.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.